



GEMEINDERAT RAMSEN

Kanton Schaffhausen

Ersatzwahl eines Mitglieds in die Schulbehörde Ramsen für den Rest der Amtsperiode 2027 bis 2028

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Mit der Neuwahl von Malin Graf als neuer Schulpräsident vom 27. September 2026 gilt es, seinen bisherigen Platz als Mitglied der Schulbehörde per 01. Januar 2027 neu zu besetzen.

Gemäss der Gemeindeverfassung gelangt das Verfahren der stillen Wahl zur Anwendung. Gestützt auf das Gesetz über die Durchführung von Wahlen ohne Wahlgang (stille Wahlen) hat der Gemeinderat folgenden Terminplan festgelegt:

- | | |
|---------------------------|--|
| 21. Oktober 2026: | Letzte Frist zur Einreichung eines Wahlvorschlages auf der Gemeindekanzlei (Art. 3). |
| 23. Oktober 2026: | Prüfung der eingegangenen Wahlvorschläge auf die Wählbarkeit und Publikation der vorgeschlagenen Personen im Anschlagkasten beim Gemeindehaus und auf der Homepage (Art. 4). |
| 30. Oktober 2026: | Letzte Frist zur Einreichung weiterer Vorschläge zwecks Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens (Art. 5). |
| 17. November 2026: | Der Gemeinderat erklärt die vorgeschlagene Person als gewählt (Art. 5). |
| 29. November 2026: | Ordentlicher Wahlgang, falls kein Kandidat oder Kandidatin resp. mehrere Kandidaten und Kandidatinnen gemeldet wurden (Art. 6). |
| 28. Februar 2027: | Eventuell zweiter Wahlgang |

Wir fordern Sie deshalb auf, bis zum 21. Oktober 2026 Wahlvorschläge an die Gemeindekanzlei Ramsen, Hauptstrasse 259, einzureichen.

Ramsen, 30. September 2026

Gemeinderat Ramsen

Wichtig: Bitte beachten Sie die nachstehend zitierten Artikel des Gesetzes über die stillen Wahlen (Rückseite).

Bitte wenden!

Auszug aus dem Gesetz über die stillen Wahlen (SHR 160.200):

Art. 3

¹ Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 15 Stimmberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein. Dem Vorschlag ist eine Erklärung der Kandidaten, eine allfällige Wahl anzunehmen, beizufügen.

² Die Vorgeschlagenen und die Unterzeichner des Wahlvorschlages sind mit Vor- und Familiennamen, Beruf und Wohnort so zu bezeichnen, dass Verwechslungen ausgeschlossen sind und die Wahl- und Stimmberechtigung nachgeprüft werden kann.

Art. 4

¹ Gehen rechtzeitig gleich viele Vorschläge ein als Kandidaten zu wählen sind, so werden die Namen der Vorgeschlagenen, nach Feststellung ihrer Wählbarkeit, in den amtlichen Publikationsorganen oder in ortsüblicher Weise bekannt gegeben.

Art. 5

¹ Die Vorgeschlagenen werden als gewählt erklärt, sofern nicht innert 7 Tagen seit der Publikation mindestens 15 Stimmberechtigte des Wahlkreises, unter Bezeichnung weiterer Kandidaten, die schriftlich erklären, eine allfällige Wahl anzunehmen, die Durchführung des ordentlichen Wahlverfahrens verlangen.

² Zuständig für die Wahlerklärung bei Bezirkswahlen ist der Gemeinderat des Bezirkshauptortes.

Art. 6

¹ Gehen auf die erste Ausschreibung keine, weniger oder mehr Vorschläge ein oder wird die Nachfrist zur Bezeichnung weiterer Kandidaten benützt, so ist das ordentliche Wahlverfahren durchzuführen, wobei der Wähler an keine Vorschläge gebunden ist.